

Gemeinde
Grünhainichen

Zutreffendes bitte ankreuzen und/oder ausfüllen.

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der

Gemeinderatswahl

Stadtratswahl

Ortschaftsratswahl/Stadtbezirksbeiratswahl

am

Datum
09.06.2024

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am

Datum
13.06.2024

 das Wahlergebnis

in der

Ortschaft Grünhainichen

 ermittelt und festgestellt.

1. Zahl der Wahlberechtigten	890
2. Zahl der Wählerinnen und Wähler	595
3. Zahl der ungültigen Stimmzettel	25
4. Zahl der gültigen Stimmzettel	570
5. Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	1674
6. Gesamtstimmenzahlen und Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge sowie die Zahlen der für die Bewerberinnen und Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen:	

lfd. Nr. Wahlvorschlag Partei/ Wählervereinigung	Gesamt- stimmen	Sitze	
1 – Wählervereinigung Kultur und Sport	1674	5	
Gewählte ¹⁾ Familiennamen, Vornamen, Beruf/Stand (s. § 51 Absatz 1 SächsKomWO)	Anzahl Stimmen	Ersatzpersonen ¹⁾ Familiennamen, Vornamen, Beruf/Stand (s. § 51 Absatz 1 SächsKomWO)	Anzahl Stimmen
Harbeck, Jan, Vertriebsmitarbeiter Bauchemie	374	Hofmann, Emil, Justizvollzugsbeamter	123
Jehmlich, Bert, Koch	339	Rohtert, Ines, Pflegekraft	107
Wittig, Anton, Fachausbilder	303		
Richter, Jörg, Dozent	215		
Bergmann, Thomas, Dipl.-Ing. (FH)	213		

7. Es bleiben

Anzahl
0

 Sitze nach § 21 Absatz 3 KomWG unbesetzt.

Gegen die Wahl kann gemäß § 24 Absatz 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes **Einspruch** erhoben werden. Jeder Wahlberechtigte, jede Bewerberin, jeder Bewerber und jede Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, kann innerhalb von zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses gegen die Wahl unter Angabe des Grundes Einspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Anschrift

Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Str. 24, 09456 Annaberg-Buchholz

erheben. Nach Ablauf dieser Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Ort, Datum

Grünhainichen, 17.06.2024

Unterschrift

A r n o l d
Bürgermeister

- 1) Die Ersatzpersonen sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen aufzuführen. In Gemeinden mit mehr als 3.000 Einwohnern nur Gewählte, Bewerber/innen und alle Personen mit mehr als 5 Stimmen auführen (siehe § 51 Absatz 3 SächsKomWO).